

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen

vom 26. Juni 2018

Aufgrund §§ 25 Nr. 1g, 34 bis 41, 54 bis 56 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 192), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am 20. Juni 2018 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen in der Fassung vom 2. Dezember 1997 (DTBl. 2/1998 S. 166, DTBl. 3/1998 S. 272, DTBl. 4/1998 S. 405), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2017 (DTBl. 01/2018, S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 41 „Fachtierarzt für Zier, Zoo- und Wildvögel“ wird neu eingeführt:
„42. Fachtierarzt für Wildtiere und Artenschutz“

2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

Die Anlage 42 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 42) „Fachtierarzt für Wildtiere und Artenschutz“ wird neu eingeführt.

Aufgabenbereich, Weiterbildungszeit und –gang, Wissensstoff, Leistungskataloge sowie Anforderungen zu Dokumentationen und Fallberichterstattungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Eine bis zum 31. Dezember 2018 begonnene Weiterbildung kann nach den bis zum 01. Juni 2016 geltenden Bestimmungen zum Erwerb der Bezeichnung „Fachtierarzt für Wildtiere“ aufgenommen und abgeschlossen werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt verkündet.

Hannover, den 26. Juni 2018

Dr. Tiedemann
Präsident der Tierärztekammer Niedersachsen

Begründung:

Neueinführung in Übereinstimmung mit der Musterweiterbildungsordnung der BTK.

FACHTIERARZT FÜR WILDTIERE UND ARTENSCHUTZ

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Krankheiten (einschließlich Zoonosen), den Schutz, die Erhaltung und ggf. Wiederansiedlung der Tiere der freien Wildbahn unter Einbeziehung des Ökosystems und der Umweltfaktoren.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeiten in tierärztlichen Praxen oder Kliniken mit Umgang von Groß- und Kleintieren und/oder Zootieren
2. Tätigkeiten in Staatlichen Untersuchungsinstituten mit wildtiermedizinischen Abteilungen, Wildgesundheitsdienste und wildbiologische Institute
3. Tätigkeiten in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet und Arbeiten in Wildtierpopulationen
4. Tätigkeiten in anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Aufgabengebiet

4 Jahre

B.

Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Zootiere **höchstens 1 Jahr**
- Tierärztliche Tätigkeit in der Erforschung von Krankheiten freilebender Wildtiere und Wildtier-Umweltbeziehungen in einer wissenschaftlich geführten Arbeitsgruppe einschließlich Feldarbeit **höchstens 2 Jahre**
- Klinisch praktische Tätigkeit in der tierärztlichen Praxis oder an tierärztlichen Kliniken **höchstens ½ Jahr**

Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

- C.** Vorlage eines Leistungskataloges der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Abschnitt IV. B. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

D. Zusätzlich zu den Nachweisen nach § 6 Abs. 8 und 9:

Erwerb der Erlaubnis zur Führung einer Narkosewaffe nach dem gültigen Waffenrecht.

IV. Wissensstoff:

A.

1. Kenntnisse der Krankheiten (infektiös, nicht infektiös, inkl. Toxine), Epidemiologie, Therapie und Prophylaxe (Maßnahmen beim Vorkommen von Krankheiten) bei Wildtieren; es werden alle Taxa berührt (Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Invertebraten)
2. Planung, Prinzipien und Anwendung epidemiologischer Studien und Techniken und deren Anwendung an Wildtierpopulationen incl. Risikobewertung in Bezug auf Humangesundheit, Nutz- und Heimtiere (inkl. Reservoirfunktion von Wildtierbeständen)
3. Kenntnisse über den Einfluss von Krankheiten auf Populationen und wie dieses modelliert werden kann (z.B. anhand GIS), sowie Interpretation solcher Modelle
4. Parasitologische, mikrobiologische und virologische Überwachung und Durchführung von Prophylaxe und Therapie, incl. der dazu gehörigen Labordiagnostik und Planung von Laboruntersuchungen
5. Pathologische Diagnostik
6. Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
7. Impfprophylaxe in Wildtierpopulationen
8. Tierschutzgerechter Umgang mit Wildtieren inklusive Antragstellung auf Tierversuchsgenehmigung und Verhütung von Unfällen bei Feldarbeit
9. Medikamentelle Ruhigstellung der Wildtiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme sowie der waffenrechtlichen Bestimmungen
10. Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Wildtierfanges und -transportes
11. Kenntnisse über Telemetrie, Satelliten-Tracking von Wildtieren, GIS, und die Interpretation der so erhaltenen Daten
12. Zoologie und Ethologie
13. Erhaltungszuchtprogramme und Wiedereinbürgern von Wildtieren, incl. dazugehöriger Biosecurity-Plänen
14. Aufstellung von Bejagungs- und Bewirtschaftungsplänen
15. Ökologie und Naturschutz
16. Gewinnung, Behandlung und Verwertung von Wildbret (Wildbrethygiene)
17. Kenntnisse über ethische Gesichtspunkte und Abwägungen zum Einsatz der individuellen Veterinärmedizin (am Einzeltier) in Wildtierpopulationen und im Rehabilitationsprozess, sowie im Einsatz von Medikamenten etc. in Populationen
18. Grundlagen der gutachterlichen Stellungnahme
19. Einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. Jagdgesetz, Naturschutzgesetz, Artenschutzabkommen, IUCN-Empfehlungen, Fleischhygieneverordnung, Tierschutzgesetz, Arznei- und Betäubungsmittelrecht, CITES, Im- und Export von Proben)

B. Leistungskatalog (Leistung und Anzahl)

1. Berichtsheft für Falldokumentationen: Der Weiterzubildende ist verpflichtet mindestens 400 wildtiermedizinische Fälle in einem Berichtsheft fortlaufend zu dokumentieren. Für diese Dokumentation sind folgende stichwortartigen Angaben mindestens erforderlich: Fortlaufende Nummer, Datum, Tierart, tiermedizinische Indikation, Therapiemaßnahme/n.
2. Berichtsheft für Falldokumentationen: Der Weiterzubildende ist verpflichtet mindestens 100 pathologische Untersuchungen an Wildtieren in einem Berichtsheft fortlaufend zu dokumentieren. Hierbei müssen alle Wirbeltierarten zu mindestens 10% Berücksichtigung finden. Für diese Dokumentation sind folgende stichwortartigen Angaben mindestens erforderlich: Fortlaufende Nummer, Datum, Tierart, pathologischer und histopathologischer Befund
3. 50 Narkoseprotokolle oder Falldokumentationen zu Restriktionen eines Wildtieres im Rahmen einer Wildtierbeobachtung
4. 3 ausführliche Berichte zu Untersuchungsprojekten an Wildtierpopulationen inkl. der Planung, Durchführung und Ergebnisinterpretation. Hierbei sollten die geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse (z.B. Fang und Probenahme, Tracking) berücksichtigt werden und in mindestens einem Fall Maßnahmen (Empfehlungen, Eingriffe etc.) dokumentiert sein.
5. Erstellung eines Managementplans für eine Wildtierart. Der Plan muss hierbei das Problem mit dieser Tierart darstellen (Bedrohte Art, Reservoirart mit Gefährdung anderer, Neozoen mit Verdrängung anderer Arten et.), Untersuchungen zum Problem beinhalten (incl. detaillierter Planungen) und Lösungsvorschläge unter Berücksichtigung der Gesetzeslage enthalten.